

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 20 (1926)

Rubrik: Kleinere Beiträge = Mélanges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLEINERE BEITRÄGE — MÉLANGES.

Die erste Feier des Festes des seligen Nikolaus von Flüe im Gebiete der Fürstabtei St. Gallen.

In Band XI dieser Zeitschrift, S. 290, wies ich darauf hin, daß in St. Gallen der Festtag des seligen Nikolaus von Flüe schon 1672 liturgisch gefeiert worden sei, nachdem am 26. September 1671 das Breve Clemens' X. die kirchliche Verehrung auf alle katholischen Orte der Schweiz ausgedehnt hatte. Die Tagebuchnotiz Abt Gallus' II. Alt, auf die der Hinweis sich stützte, ließ es indessen ungewiß, ob jene kirchliche Feier bloß für den Klostergottesdienst in St. Gallen angeordnet worden war, oder ob sie für das ganze Gebiet der Fürstabtei Geltung hatte, also auch für den Weltklerus, über den der Abt in seinem Gebiete durch den Offizial eine quasi bischöfliche Jurisdiktion ausübte. Seither hat sich in Rubrik XXXVI, Faszikel 4^a des Stiftsarchives die nachstehende Verfügung des damaligen Offizials P. Maurus Heidelberger gefunden.¹ Sie ergibt, daß für den 22. März 1672 die liturgische Feier des Bruderklausen-Festes für das ganze st. gallische Stiftsgebiet befohlen worden war. Zur Einführung wurde das Fest sogar mit einer besondern Feierlichkeit umgeben. Der Morgen des 22. März, der auf einen Dienstag fiel, sollte während einer halben Viertelstunde mit dem Geläute aller Glocken ausgezeichnet, am darauffolgenden Sonntage, 27. März, dem vierten in der Fastenzeit, in der Predigt das Leben des Seligen erklärt und das Volk zu dessen Verehrung ermuntert werden. Noch besser aber tut die Dorsualnotiz des Aktenstückes dar, wie sehr es St. Gallen darum zu tun war, den Kult des schweizerischen Landesheiligen zu verbreiten. Der Offizial hat auch den Kapuzinern in Wil, den Schwestern in Grimenstein, wie den andern Frauenklöstern im Stiftsgebiete, und jenen Pfarrherren, über die er nach dem Konkordate von 1613 nicht das jus clavium, sondern bloß das Visitationsrecht besaß², es nahegelegt, den Tag des Seligen mit dessen kirchlichem Offizium zu begehen.

¹ Sie ist in einer zweiten handschriftlichen Ausfertigung erhalten in Stiftsarchiv, Band 318, S. 254, einem Miscellaneenband, hier ohne Unterschrift des Offizials. Vermutlich dürfte dies das Manuskript für den Druck des Zirkulars in der Stiftsoffizin gewesen sein, während das dem Abdrucke zu Grunde gelegte Stück nach seiner Dorsualnotiz als Originalakt dem Archiv des Offizialates einverleibt wurde.

² Vergl. *K. Steiger*, Zur Vorgeschichte des st. gallisch-konstanztischen Konkordates vom Jahre 1613, in dieser Zeitschrift, XVII, S. 254, Art. 1 u. S. 258, Art. 5. Das Interim von 1624 bestätigte ausdrücklich, daß Art. 5 des Konkordates, das Visitationsrecht, weiter gehe als Art. 1, die potestas clavium, und zählte die 9 Pfarreien und 1 Filiale auf, die dem bloßen Visitationsrecht unterworfen seien.

Der Aufforderung fügte das st. gallische Offizialat bei ein in der Stiftsdruckerei hergestelltes Formular der Messe des Seligen. Diese « forma adiacens » des Mandates fehlte zwar bei den Akten. Zufällig gelangte ich indessen letzthin in den Besitz dieses Einblattdruckes, dessen Text ich ebenfalls folgen lasse. Ich halte dafür, daß dieses in der St. Galler Stiftsoffizin hergestellte Meßformular ein Nachdruck eines Wettinger Druckes ist, da ja das Brevier-Offizium aus der letztern Druckerei für den Anlaß der ersten kirchlichen Feier des Bruder Klausen-Festes in der Schweiz hervorgegangen war.¹ Ausdrücklich sagt auch der von Ming mitgeteilte Beschuß der Obwaldner Regierung, Nuntius Cibo habe « das Officium und Meß B. Clausen gedruckt » übermacht. Dieser Beschuß datiert vom 30. Januar 1672. Ein damals schon vollendeter St. Galler Druck des Meßformulars wäre dem St. Galler Klerus vom Offiziale gewiß nicht erst am 16. März zugestellt worden.

Zur liturgischen Feier gehörte von Seiten des Klerus auch das Brevier-Offizium, wofür ja Nuntius Cibo in dem Wettinger Drucke gesorgt hatte. Ob auch hiefür ein Nachdruck der St. Galler Stiftsoffizin zur Verfügung gestellt wurde, wird aus dem Wortlaut des Mandates nicht herausgelesen werden müssen, aber auch nicht verneint werden können. Daß das Klosterproprium von 1674 das Offizium aufgenommen hat, habe ich schon früher bemerkt.² Nunmehr kann ich auf ein Proprium für den Weltklerus des st. gallischen Stiftsgebietes von 1675 hinweisen, welches das Offizium genau so, mit dem Hymnus Scrutator alme siderum und den besondern Versikel für beide Vespern enthält, wie sie der von Nuntius Cibo veranlaßte Wettinger Druck wiedergibt.³ Daß neue Festoffizien schon damals, wie heute, durch besondere Drucke für das Breviergebet dem Klerus bereitgestellt wurden, ergibt sich aus diesem Exemplar des Propriums.⁴ Ein

(Im Druckexemplar von 1641, Bd. 756 des Stiftsarchivs.) Von diesen fehlen in unserer Dorsualnotiz nebst den beiden evangelischen Pfarreien Keßwil und Salmsach noch Wuppenau, Oberbüren und die Filiale Mörschwil.

¹ S. Ming, Der selige Bruder Nikolaus von Flüe, II, S. 84 f. — Eine Anfrage bei der Bürgerbibliothek Luzern, ob vielleicht dort, wie der Wettinger Druck des Offiziums von 1672, so auch ein Wettinger Druck des Meßformulars sich erhalten habe, blieb ergebnislos.

² In dieser Zeitschrift, XI, S. 290.

³ Dieses Proprium : *Officia propria Sanctorum quorundam ex Proprio tam Constantiensi quam etiam monasterii S. Galli ; novorum item festorum ex Breviario Romano desumpta pro usu clericorum eidem monasterio subjectorum, typis ejusdem monasterii S. Galli. Anno MDCLXXV, Kalendarium u. 384 S. klein 8°.* findet sich auf der Stadtbibliothek St. Gallen. — Die Veränderungen des Hymnus (s. diese Zeitschrift, XI, S. 291) sind also erst später in das Proprium hinübergenommen worden.

Beigefügt sei, daß für das Bruderklausen-Fest nach dem Offizium eine Notiz folgt über das Meßformular mit den besondern Orationen der Sekret und Post-communio. Hatte man die Erfahrung gemacht, daß der Einblattdruck für die Messe verloren gegangen war ?

⁴ Es sind ihm nämlich eingehetzt die Offizien S. Johannes de Matha, vom 8. Februar, 4 S., ohne Druckort ; Desponsatio B. V. dupl. ad lib., vom

St. Galler Nachdruck des Bruder Klausen-Offiziums schon für die erste Festfeier wäre daher nicht ganz unwahrscheinlich.

Noch ein Wort zur Verfasserfrage des Offiziums ! Ming hat bekanntlich aus dem Wortlaute des Beschlusses der Obwaldner Regierung, dem Nuntius zu danken, « daß er die Mühwalt auf sich genommen, das Officium und Meß B. Clausen aufzusetzen » auf Cibo als Verfasser geraten.¹ Ich habe dagegen auf die Approbation der Ritenkongregation vom 16. Februar 1669 hingewiesen, während Cibo erst am 8. Juli 1670 bei der Eidgenossenschaft akkreditiert worden sei.² Mir scheint, daß die Schlußbemerkung des St. Galler Einblattdruckes von 1672 den letzten Zweifel behebt und die Annahme Mings von der Verfasserschaft Cibos als irrig erweist. Das « aufsetzen » der Obwaldner Kanzlei ist die Übersetzung des « ordinavit » unter dem Meßformular, und dieses « hanc missam ita ordinavit » ist sachlich gleichbedeutend mit dem « recognitum » auf dem Titelblatte des Wettinger Offiziumsdruckes, wozu schon Anton Küchler³ mit Recht bemerkte, daß Cibo diesen Ausdruck nicht hätte gebrauchen können, wenn er selbst der Verfasser gewesen wäre.

I.

Multum reverende et doctissime domine.

Ex mandato reverendissimi et illustrissimi principis nostri celebretur festum beati Nicolai de Flüe die 22. Martii sub duplice iuxta formam adiacentem festo s. Joachimi ad diem 23. Martii translato⁴, ita quidem, ut ipso die festo in signum grati animi, quem et deo et eius vicario in terris pro gratiosa concessione tantae festivitatis debemus, mane sub auroram omnes campanae per medium quadrantem horae circiter compulsentur, futura die dominica ex cathedra huius sancti vita explicitur et populus seria concione ad eius constantem cultum et devotionem inflammetur.

Datum in Sancto Gallo die 16. Martii anno 1672.

Multum reverenda dominationis vestrae studiosus

F. MAURUS, officialis m. p.

11. Februar, 14 unpaginierte Seiten, ohne Druckort; und Septem Dolorum B. M. V., dupl. majus, fer. VI. p. Dom. Passionis a Clemente X. ad instantiam imperatricis Eleonorae per totam Germaniam celebrari concessum. Konstanz, David Haut, 1680, 30 S. Die beiden erstern sind wahrscheinlich, den Typen nach zu schließen, St. Galler Drucke.

¹ Ming, a. a. O., II, S. 84, A. 2.

² Zur Approbation und zur Verfasserfrage des jetzigen Bruder Klausen Offiziums, in dieser Zeitschrift, XIII, S. 92-93.

³ Zur Erinnerung an den seligen Bruder Klaus, Kath. Schweizerblätter, 1895, S. 409, A. 1.

⁴ Das Fest des hl. Joachim, seit 1510 in St. Gallen eingeführt (s. meinen Artikel: Ein st. gallischer Josephsverehrer des XV. Jahrhunderts, in dieser Zeitschrift, III, S. 172), wurde unmittelbar auf den Josephstag, also am 20. März, gefeiert. An diesem Tage führt es auch das Klosterproprium von 1655 auf. Da auf den 20. März im Jahre 1672 der dritte Fastensonntag fiel, war das Joachimsfest auf den 22. — auf den 21. fiel Benedikt — transferiert worden. — Ich möchte

A tergo, von der Hand P. Maurus Heidelbergers: 1. Copia litterarum ad omnes parochos territorii S. Galli, in quibus mandatur, ut festum B. Nicolai de Flüe celebretur. Hoc ipsum mandatum est insinuatum PP. Capucinis in Wylensi familia, sanctimonialibus in Grimenstein et aliis in nostro territorio existentibus, itemque parochis in Obenriedt, Mosnang, Maggenauw, Summeri, Sitterdorff (ubi jus visitationis tantum nobis competit). Anno 1672, die 16. Martii. F. Maurus, officialis, m. p. — 2. C(opia) pertinet proprie ad acta officialatus.

II.

Missa de B. Nicolao de Flue Confessore.

Introitus. Os justi meditabitur etc. De communi Confessoris non Pontificis.

Oratio. Deus qui Beatum Nicolaum eremitam angelorum esca mirabiliter nutrire et sanctissimae trinitatis visione illustrare voluisti: concede quaesumus, ut ejus intercessione dominicum corpus et sanguinem digne sumere in terris; et gloriosum conspicere mereamur in coelis. Per eundem dominum.

Lectio. Beatus vir. Ex eodem Communi.

Evangelium. Ecce nos reliquimus. Ex Communi Abbatum.

Secreta. Deus, qui B. Nicolaum in terris venerari fecisti: da nobis; ejus intercessione a peccatorum nexibus absolutis, in coelis etiam de ejusdem societate gaudere. Per dominum.

Postcommunio. Pretiosi corporis et sanguinis tui domine refecti salutaribus alimentis; concede nobis; ut meritis et precibus B. Nicolai in coelestis panis dulcedine, qua eum in terris satiare dignatus es, ad aeterna gaudia transire mereamur. Per dominum.

Hanc missam ita ordinavit illustrissimus ac reverendissimus d. d. Odoardus, archiepiscopus Seleuciae et sedis apostolicae nuntius ad Helvetios etc.

Typis monasterii S. Galli. MDCLXXII.

Blattgröße 308 × 197 mm; Satzspiegel (mit der Umrandung des Textes): 231 × 146 mm. Das Blatt zeigt am innern Rande Leimspuren, war demnach offenbar in ein Missale eingeklebt.

St. Gallen.

Joseph Müller.

aus dieser Bemerkung darauf schließen, daß schon damals ein Proprium für den Weltklerus muß existiert haben und daß ebenso schon jährlich ein gedrucktes Direktorium ausgegeben wurde. Nachweisen läßt sich der Druck der Direktoriens seit 1705. Zu diesem Jahre trug Abt Leodegar Bürgisser in seinem Rechnungsbuch (Stiftsarchiv Bd. 887, S. 84) ein: « 1. Januario, von directoria zu truckhen 13 fl. 45 kr. » Da Abt Joseph zu 1720 die Auflage angibt (Bd. 889, S. 97): « für 100 directoria zu trucken 15 fl. », handelt es sich hiebei offenbar um das Klosterdirektorium. Aber ich zweifle nicht daran, daß auch für den Weltklerus des Stiftsgebietes Direktoriens ausgegeben wurden, für deren Kosten wahrscheinlich das Offizialat aufzukommen hatte. Auf dem Stiftsarchive haben sich von diesem keine Rechnungsbücher erhalten. — Ich setzte diese Bemerkungen hieher, weil ich erfahrungsgemäß weiß, daß den Liturgica des täglichen Gebrauches die Ehre des Aufbewahrens nicht zuteil wird. Und doch können sie auch zu Quellen liturgiegeschichtlichen Inhaltes werden!

Fürsten oder Heilige ?

Die Kirche hat zahlreiche Fürsten und Fürstinnen unter ihre Heiligen aufgenommen ; eine große Zahl derselben ist nicht regelrecht heiliggesprochen, sondern nach langem Gebrauch, nach altehrwürdiger Übung durch beatificatio aequipollens zur Heiligenglorie gekommen. Auf diesem Weg sind nun freilich auch zahllose Sancti, die Verehrung als regelrechte Heilige in vollstem Umfang verdienen, der Altarehren teilhaftig geworden. Ein ebenso typisches wie instruktives Beispiel bietet die französische Hagiographie mit S. Theodechilde, der Tochter König Chlodwigs und Stifterin der Abtei S. Pierre-le-Vif in Sens. Noch im XIII. Jahrhundert wurde hier ihr Totenoffizium gesungen, dann erfolgt eine Elevatio « et ce ne fut qu'un *culte privé*, tout particulier à l'abbaye de Saint-Pierre-le-Vif ».¹ Erst im XVII. Jahrhundert folgt dem vom Erzbischof tolerierten Kult die Approbation², nachdem 1643 eine Rekognition der Reliquien vorausgegangen war.

Bei vielen Fürsten aber bedarf die Sache genauerer Untersuchung. Diese Fürsten lagen in Gotteshäusern begraben, und weil sie in denselben ihre letzte Ruhestätte wählten, begaben sie dieselben, oder weil ihre Nächsten sie hier bestatteten, beschenkten und förderten diese im Namen des Bestatteten die betreffende Kirche. Der Tote wird demnach als Gönner, Schenker, Wohltäter betrachtet ; er gilt häufig sogar als erster oder zweiter Stifter des Gotteshauses. Und als Stifter ist er dann, ähnlich wie ein gottseliger Gründer einer Zelle, wie ein frommer Mönch, Abt oder Bischof, nach dem Tod zum Heiligen geworden.

Dies liegt am Grab und Gräberkult. Die Ruhestätte des Heiligen sowohl wie die des Fürsten wird an ausgezeichneter Stelle — im hohen Chor — angebracht. Sie wird besucht, an der Wiederkehr des Todestages ausgezeichnet, geschmückt, beleuchtet. Wie die Wörter ehren und verehren nahe bei einander sind, so wird aus dem fürstlichen Stifter leicht ein Heiliger, aus dem seligen (= verstorbenen), ein als selig (beatus = beatificatus) verehrter Stifter.

Die Gebeine der Heiligen wie der Fürsten werden in kostbaren Schreinen beigesetzt, werden bei Umbauten sorgfältig enthoben und wieder reponiert. Eine solche Translation der Überreste eines Fürsten erweckt leicht die Erinnerung an die Übertragung heiliger Gebeine, die seit altchristlicher Zeit ein Bestandteil der Canonisatio war. So wird aus dem Fürsten, sobald er irgendwie als Stifter gelten kann, sehr leicht ein Heiliger.

Die Gräber der Fürsten werden wie die der Heiligen gezeigt und in gleicher Weise wie die letzteren verzeichnet : der Katalog der Corpi Santi von Pavia vom Jahre 1236 bringt unter der ständigen Formel « item jacet corpus » zahlreiche Heiligennamen, dazwischen aber auch solche von Königen wie Theodorich (p. 19), Liutprand, Hiltprand, Ansprand (p. 26),

¹ Geoffroy de Courion. Le Livre des Reliques edd. Julliot et Prou p. X.

² a. a. o. p. XI.

Theodelinde (p. 27), Cleph u. a. (p. 30, 31, 37), von Stiftern wie « item jacet corpus illius domini Comitis, qui fieri fecit dictam ecclesiam » und « item jacet corpus beati Senatoris constructoris dicte ecclesie et Monasterii. » Im letzteren Satz ist der Stifter schon zum Beatus vorgerückt; dieses mit Sanctus zu identifizieren, war nur noch ein kleiner Schritt. Man beachte, daß sogar ein Arianer, wie der Ostgote Theodorich, ein Ketzer, in diese Gesellschaft gerät. Handelt es sich in diesem Verzeichnis um eine Aufzählung der verehrungswürdigen Gebeine, der Reliquienschätze einer Stadt, so bietet ein anderer Katalog eine analoge Erscheinung. Wir meinen die 1753 und 1756 erschienenen Büchlein¹ über die Sehenswürdigkeiten der kgl. Abtei Saint-Denys. Das erste Heft umfaßt die « Raretez », das zweite die « Tombeaux », das dritte « Le Trésor de l'Abbaye royale, qui comprend les Corps Saints et autres Reliques précieuses qui se voyent tant dans l'Eglise, que dans la Salle du Trésor. »

Die Könige werden sodann noch dadurch zu den Reliquien in Beziehung gebracht, daß verschiedene Gegenstände, wie z. B. das Szepter Dagoberts unter den Schätzen aufgeführt werden und ferner indem die Verehrung der Könige für die Reliquien in einem besondern Kapitel hervorgehoben wird. Auf elf Seiten der oben zitierten Schrift wird da erzählt, wie sich die Könige von Dagobert bis auf Ludwig XIV. zu den Reliquien verhielten. Dies erinnert an ein Reichenauer Kupferblatt² derselben Zeit, das die lipsanophilen Äbte des Inselklosters als solche bezeichnet und als Beati hervorhebt.

Beachten wir, daß das Gräberverzeichnis der Könige den hl. Ludwig IX. aufführt, mit dem Vermerk, der Leib sei 1298 in einem Schrein in die Sakristei übertragen worden. Man sieht, die Sehens- und Verehrungswürdigkeiten lagen nah beieinander und zogen das Interesse der Pilger in ähnlichem Maße auf sich. Dem konnten sich die Führer, Erklärer, Beschreiber nicht entziehen, und Confusionen wurden leicht möglich.

Delehaye (Les Origines du Culte des Martyrs 1912, p. 340) drückt sich treffend aus: « Au moment où, par le développement naturel du culte, les fondateurs sont devenus, comme patrons de leurs églises, les égaux des martyrs, on n'est point étonné de les voir entrer dans les cycles hagiographiques et d'assister à leur transformation par la légende. »

Belege aus der Hagiographie und Lipsanographie unseres Landes sind leicht beizubringen.

E. A. Stückelberg.

† Abbé François Ducrest.

Unser geschätztes Redaktionsmitglied, Hochw. Herr François Ducrest, ist nach langer Krankheit am 16. August 1925 aus diesem Leben geschieden und allzufrüh einer verdienstvollen vielseitigen Tätigkeit entrissen worden. Geboren in Promasens am 12. November 1870, machte er seine Gymnasial-

¹ Exemplar in der Sammlung des Verf.

² Original in der Sammlung des Verf., offenbar nach einem Ölgemälde derselben Zeit (XVIII. Jahrh.).

studien am hiesigen Kolleg St. Michael, bezog alsdann das hiesige Priesterseminar zum Studium der Theologie und erhielt 1893 durch Mgr. Deruaz die Priesterweihe. Die beiden folgenden Semester studierte er an der philosophischen Fakultät unserer Universität, insbesondere Geschichte, und bekleidete dann kurze Zeit die Stelle eines Vikars in Lausanne. Im Jahre 1896 begab er sich zur Fortsetzung seiner historischen Studien an die archäologische Schule des Campo Santo in Rom. Aber schon im folgenden Jahre erfolgte seine Ernennung zum Geschichtslehrer am Kolleg St. Michael, wo er 15 Jahre lang in anregender und verdienstlicher Weise wirkte. Daneben bekleidete er bereits die Stelle eines Kantonsarchäologen und Vorstehers des Münzkabinetts mit großer Sachkenntnis. Dann aber seinen Neigungen folgend, verließ er 1912 das Kolleg, trat als Unterbibliothekar in den Dienst der Kantons- und Universitätsbibliothek in Freiburg und wurde nach dem Tode des Bibliothekars Max von Diesbach 1916 an dessen Stelle Direktor der Bibliothek. Mit großem Verständnis, unermüdlichem Eifer und selbstloser Hingabe wirkte er in sehr verdienstvoller Weise auf diesem wichtigen Posten und erwarb sich durch seine Gefälligkeit und sein Entgegenkommen den Dank aller, insbesondere der wissenschaftlichen Forscher, und suchte den Bestand an Büchern und Handschriften, soweit es die Mittel gestatteten, zu vervollständigen und zu vermehren.

Allein auch dem Vereinswesen schenkte er daneben seine ganze übrige Zeit mit ausgesprochener Vorliebe. Als Nachfolger von Max v. Diesbach leitete er die Société d'histoire des Kantons Freiburg und ließ sich keine Mühe verdrießen, die Sitzungen stets reichhaltig und interessant zu gestalten. Allein auch außerhalb des Kantons wußte man den tüchtigen Historiker zu schätzen, indem sowohl die Société d'histoire der romanischen Schweiz wie die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz ihn zu ihrem Vorstandsmitglied ernannten. Er wurde der Begründer und erste Redaktor der Annales fribourgeoises, welche den «Archives» ergänzend an die Seite traten (1913). Als Hochw. Herr Marius Besson zum Bischof erwählt wurde (1920), trat an seine Stelle Herr Ducrest in die Redaktion unserer Zeitschrift und widmete ihr seine ganze Kraft und große Erfahrung seither.

Diese vielseitige Inanspruchnahme hinderte Ducrest an der Vollendung größerer wissenschaftlicher Arbeiten. Aber auch seine zahlreichen kleineren Aufsätze legen Zeugnis ab von seiner historischen Befähigung, kritischer Begabung, peinlicher Gründlichkeit und fesselnder Form. Sie sind vor allem der Freiburger Geschichte gewidmet und in den «Archives» oder «Annales» niedergelegt. Eine treffliche Ausgabe der Kirchenvisitationsberichte in der Lausanner Diözese von 1416–17, die er in Mémoires et Documents der Soc. hist. S. R. 2. S. XI, begonnen, ist leider ein Torso geblieben. Möge der unermüdliche Forscher und Arbeiter im Jenseits die ewige Ruhe gefunden haben !

Alb. Büchi.